

amtliche Bekanntmachung

018 K 016/23



AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 28. Mai 2024, 11.00 Uhr,

**im Amtsgericht Aachen -Justizzentrum-, Adalbertsteinweg 92, 52070
Aachen, 3.Etage, Saal A 3.017**

das im Grundbuch von Forst Blatt 10175 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Forst, Miteigentumsanteil an dem Grundstück: 400/2750, Flur 18, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Lintertstraße 13 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Eigentumswohnung im EG rechts, in einem Objekt mit 7 Wohnungen, Aufteilungsplan Nr. 2, bestehend aus Wohnen, Essen, Küche, Kinderzimmer 1, Kinderzimmer 2, Bad, WC, Schlafzimmer, Flur und Loggia, Wohnfläche ca. 83 m², Baujahr ca. 1956, Modernisierung ca. 1993 und später weitere Modernisierungen der Wohnung - nebst Sondernutzungsrecht am Kellerraum SNR-K 6 und an den Grundstücksgartenflächen SNR-GR 6b, 7b, 8, 9, 10

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 215.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 21.03.2024